

Fall 3

Felix Uhlmann
7./8. März 2022

Sachverhalt

Prof. Dr. X., Dozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität St. Gallen, wurde im März 2005 von der Kantonsregierung als Berater in einem Rechtsstreit zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich betreffend den sog. St. Galler Globus (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/St._Galler_Globus) beigezogen. Insbesondere holte der Regierungsrat zwei Gutachten bei ihm ein. Im Rahmen dieser Arbeiten gelangte ein Assistent von Prof. Dr. X. mit einer Anfrage an eine Bundesstelle. Im Verlaufe dieser Anfrage gab der Assistent nicht nur zu erkennen, dass er an der Universität St. Gallen beschäftigt sei, sondern lieferte auch zusätzliche Angaben zum Hintergrund seines Auftrages. Die in den Rechtsstreit involvierten Parteien – u.a. der Kanton St. Gallen – erhielten im Nachhinein Kenntnis von dieser Anfrage. Die Anfrage war unter anderem aufgrund der Vertraulichkeit des Auftrages problematisch.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2005 informierte die St. Galler Kantonsregierung Behördenmitglieder sowie leitende Vertreter der übrigen Verhandlungsteilnehmer, dass man sich vom Verhalten von Prof. Dr. X. bzw. des ihm unterstellten und von ihm offensichtlich beauftragten Assistenten in aller Form distanzieren und per sofort auf dessen weitere Mitwirkung verzichten werde. Man habe Prof. Dr. X. für den Wiederholungsfall rechtliche Schritte (sowohl aus dem Auftragsverhältnis als auch aus seinem Dienstverhältnis an der Universität St. Gallen) angedroht. Prof. Dr. X. selber wurde einen Tag später in einem separaten Schreiben über diese Mitteilung und die Konsequenzen orientiert.

Prof. Dr. X. sieht sich durch das Verhalten der Kantonsregierung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, da diese auch Drittpersonen über den Vorfall orientiert hatte und damit seinen Ruf als Gutachter beschädigt habe.

Frage

Wie kann sich Herr Prof. Dr. X. rechtlich zur Wehr setzen?

Rechtsgrundlagen

- BV, BGG, VGG, VwVG, Art. 28 ZGB, Art. 394 ff. OR
- Auszug aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; angepasst):

Art. 25 Verfügung, b) Eröffnung

1 Die Verfügung ist den Betroffenen zu eröffnen. Als Betroffene gelten auch Dritte, deren eigene schutzwürdige Interessen durch die Verfügung berührt werden.

(...)

Art. 79 Klagefälle

Das Verwaltungsgericht beurteilt öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, sofern nicht eine Behörde zur Verfügung berechtigt ist.

- Auszug aus dem Personalgesetz des Kantons St. Gallen vom 25. Januar 2011 (sGS 143.1, angepasst):

Art. 71 Ermahnung und Beanstandung, a) Grundsatz

¹ Anstelle der Anordnung einer personalrechtlichen Massnahme kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber:

- a) die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ermahnen;
- b) das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beanstanden.

Art. 79 Personalrechtliche Klage, a) Streitgegenstand

¹ Personalrechtliche Klage vor dem Verwaltungsgericht kann erhoben werden:

- a) gegen personalrechtliche Massnahmen des Arbeitgebers,

(...)